

Christian NESCHWARA, Wien

Die Oberste Justizstelle in Wien (1749–1848)

The Supreme Justice Office in Vienna (1749–1848)

The origin of a judicial authority serving as a central court of the hereditary provinces of the Habsburg monarchy was result of the reform of 1749, by which the union of the Austrian and Bohemian provinces was transformed into a centralized state: By separating administrative from judicial affairs, a promotion of jurisdiction should be effectuated. The territorial scope of the new judicial authority was limited to the Union of non-Hungarian (Cisleithanian) provinces of the Austrian monarchy; its factual jurisdiction comprised all civil and criminal matters (except for military personnel) as well as specific agendas in the field of voluntary jurisdiction. In addition to these competences relating to the jurisdiction of general courts, the Supreme Justice Office was also responsible for matters under the jurisdiction of public law courts, as well as for several agendas in regard to the administration of justice. During the Vormärz' period the Supreme Justice Office developed into a court in criminal tax law as well as an intergovernmental arbitration body of the German Confederation. In addition to all these tasks it played a significant role in the field of legislation by issuing opinions on draft laws. Immediately after the outbreak of the 1848 revolution, the Supreme Justice Office served as a provisional Supreme Court for the Cisleithanian provinces of the Austrian monarchy.

Keywords: administration of justice – Austrian monarchy – central administration – Habsburg monarchy – jurisdiction of public law courts – legislative committees – public management and legal care – separation of powers – Supreme Court – supreme tribunal.

1. Entwicklung als Höchstgericht

Die Oberste Justizstelle verdankt ihre Existenz als Höchstgericht¹ der (nichtungarischen) Erbländer der Habsburgermonarchie dem Bestreben der mariatheresianischen Staatsreform,² durch funktionale Trennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung einerseits eine „Beförderung“ der Justiz³ zu bewirken sowie – durch

die damit verbundene Entlastung der Hofkanzleien – andererseits auch zu einer „besseren Besorgung“ der Verwaltungssachen („*Publicorum*“) beizutragen. In einem ersten Ansatz wurde 1745 zunächst ein „*Consessus*“ als zentrales Revisionsgericht in Wien zur Aufarbeitung der Rückstände der Böhmisches und der Österreichischen Hofkanzlei eingerichtet.⁴ Nachdem sich diese Einrichtung aber nicht bewährt hatte, wurden ihre Agenden Anfang Mai 1749 mit den der Österreichischen und der Böhmisches Hofkanzlei nach Bildung eines „*Directorium in publi-*

¹ Zum Folgenden DOMIN-PETRUSHEVECZ, *Rechtsgeschichte* 33f., 213; KOCHER, *Höchstgerichtsbarkeit* 19–22; MAASBURG, *Justizstelle* 1f.

² Dazu allgemein LINK, *Habsburgische Erblände* 519f., 522, 524–526.

³ MAASBURG, *Justizstelle* 361 (Kabinettschreiben der Kaiserin vom 1. 5. 1749 an den österreichischen Hofkanzler „betreffend die Trennung des Justizwesens

von der politischen Verwaltung und Errichtung einer obersten Justizstelle für die deutschen Erbländer“).

⁴ KOCHER, *Höchstgerichtsbarkeit* 17–19; MAASBURG, *Justizstelle* 7–9; WALTER, *Zentralverwaltung* (1938) 84; MERZBACHER, *Landesgerichte* 1378f.

cis et cameralibus“ für die innere und die Finanzverwaltung verbliebenen Justizsachen in einer neuen Hofstelle gebündelt, welche seit Mitte Juli als Oberste Justizstelle („*Supremum justitiae tribunal*“) bezeichnet wurde:⁵ Durch „gänzliche Separation des Justiz-Wesens von den *publicis et politicis*“,⁶ den (allgemeinen) Verwaltungssachen der Länder, sollte eine Beschleunigung und zugleich auch Aufwertung der Rechtspflege erzielt werden.

Die Oberste Justizstelle war zunächst nur für die böhmischen Länder sowie für Österreich unter und ob der Enns zuständig. Für die übrigen Erbländer, der innerösterreichischen Ländergruppe (Steiermark, Kärnten und Krain) sowie für Tirol und die Vorlande (Vorarlberg und Vorderösterreich), bestanden eigene Revisionsstellen („*Consessus*“) in Graz, Innsbruck und Freiburg als provinzielle Höchstgerichte; auch für das 1772 erworbene (Ost-)Galizien wurde zunächst ein eigenes oberstes Tribunal in Lemberg [ukrainisch *Львів/Lwów*, polnisch *Lwów*] eingerichtet. Im Zuge der unter Joseph II. anlaufenden Vereinheitlichung des mittleren und unteren Gerichtswesens sowie des Obersthofmarschallamts wurden aber 1782 auch alle diese Länder der Obersten Justizstelle unterstellt.⁷

Nachdem es infolge des Erwerbs von Westgalizien aus der dritten Teilung Polens (1795) im März 1797 zur Schaffung einer (neuen) Galizischen Hofkanzlei mit Zuständigkeit sowohl für die Verwaltung als auch „*in justitialia*“ dieser Länder gekommen war, wurde im Oktober 1797

eine solche organisatorische Verbindung auch für den Gesamtstaat angeordnet: Die dem Direktorium nach Abtrennung der Hofkammer verbliebenen Agenden der allgemeinen Verwaltung wurden mit den Funktionen der obersten Justiz verbunden. Die mit der Errichtung einer gemeinsamen Behörde erwartete Beschleunigung der allgemeinen Verwaltung, getragen durch die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei, wie auch der Gerichtsbarkeit, getragen durch die Oberste Justizstelle, hatte sich letztendlich aber nicht eingestellt. Die Verbindung von Verwaltungs- und Justizangelegenheiten war auch eine rein mechanische, es bestand bloß eine gemeinsame Leitung durch den Obersten Kanzler, die Oberste Justizstelle blieb aber von der politischen Verwaltung nicht nur durch eigenes Personal getrennt, sie unterstand in dieser Zeit auch einem eigenen Vize-Präsidenten („in Justizangelegenheiten“).⁸

Die organisatorische Eingliederung der Obersten Justizstelle in die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei⁹ zog auch keinerlei Änderungen der ihr bis dahin eingeräumten Zuständigkeiten nach sich. Im August 1802 lebte die Selbständigkeit der Obersten Justizstelle als selbstständige Hofstelle mit Auflösung der Vereinigung mit der Hofkanzlei einfach wieder auf. Die Wirksamkeit der Obersten Justizstelle erstreckte sich – unter gleichzeitiger Auflösung der Galizischen Hofkanzlei – nun auch wieder auf die dieser unterstellten Länder sowie – nach Auflösung der Italienischen Hofkanzlei (1803) – vorübergehend (bis zu deren Abtretung 1805) – auch auf die italienischen Gebiete der Österreichischen Monarchie. Dadurch und infolge der später (1809) eingetretenen weiteren Änderungen der territorialen Zuordnung von einzelnen österreichischen Erbländern ergaben sich zwar vielfälti-

⁵ WALDSTÄTTEN, Gerichte 20f.; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 174f., 180f.; WOLF, Archive 179f.

⁶ MAASBURG, Justizstelle 348 (Handschriften Maria Theresias vom 1. 5. 1749 an den böhmischen Hofkanzler „betreffend die Trennung des Justizwesens von der politischen Verwaltung und Errichtung einer obersten Justizstelle für die deutschen Erbländer“).

⁷ DOMIN-PETRUSHEVECZ, Rechtsgeschichte 35, 95, 97, 142; MAASBURG, Justizstelle 9f., 25f., 30–32; OBERHUMMER, Gerichtsstruktur 56f.; WALDSTÄTTEN, Gerichte 52; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 185, 192, 194, 205.

⁸ MAASBURG, Justizstelle 35–38; WALDSTÄTTEN, Gerichte 59f.; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 226f., 274f.; WOLF, Archive 185f.

⁹ Dazu allgemein HOKE, Österreich 361–363.

ge Verschiebungen der räumlichen Zuständigkeit der Obersten Justizstelle, ihr organisatorischer Bestand blieb aber nach der 1815 erfolgten Rückkehr der meisten abgetretenen gewesenen Gebiete (ausgenommen Westgalizien und die österreichischen Vorlande) bis 1848 im Wesentlichen unangetastet.¹⁰

Unmittelbar nach Ausbruch der Revolution von 1848 wurde die Oberste Justizstelle – nach Einrichtung eines Justizministeriums am 17. März 1848 – vorläufig zum obersten Gerichtshof für die (nichtungarischen) Erbländer der Österreichischen Monarchie erklärt; an ihre Stelle trat schließlich der 1850 neu eingerichtete Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien.¹¹

2. Kompetenzen¹²

Gemäß Handschreiben der Monarchin über die Bekanntmachung der Errichtung einer Obersten Justizstelle vom 1. Mai 1749 umfasste deren Zuständigkeit in letzter Instanz¹³ alle „*Contentiosa* und *Contradictoria*“, die im Rechtsmittelweg – durch Appellation, Revision, Rekurs oder Nichtigkeitsbeschwerde – aus den ihr unterstellten Erbländern „nach Hof“ gelangten. Unter den „*Agenda*“ der Obersten Justizstelle waren aber nicht nur Zivil- und Kriminalen, sondern auch Verwaltungssachen („*materia publica*“) zu verstehen, wenn sie in das „*Contentiosum*“ ein-

schlugen¹⁴ – insofern konnte die Oberste Justizstelle daher partiell als ein Gerichtshof öffentlichen Rechts, als Verwaltungsgerichtshof, angesehen werden. In ihren Zuständigkeitsbereich fielen ferner bestimmte Steuerstreitigkeiten (Fiskalklagen), Beschwerden von Untertanen gegen ihre Obrigkeiten, einzelne Delikte des Kameral- und Gefällrechts sowie Lehensachen. Hinzu kam die Handhabung von einzelnen kaiserlichen Reservatrechten, wie Volljährigkeitserklärungen, die Beglaubigung von Verträgen und Vergleichen sowie die Veröffentlichung von Testamenten, ferner die Bestätigung von Privilegien, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Zivilrechtssachen sowie Wiederherstellung von Ehre und Ruf nach strafrechtlicher Verurteilung. Außerdem zählten zum Wirkungsbereich der Obersten Justizstelle zunächst auch Gegenstände, welche Merkmale von Justiz- und Verwaltungssachen aufwiesen. Zu diesen als „*mixta*“ etikettierten Gegenständen gehörten im Allgemeinen: Streitige Ansprüche des öffentlichen Rechts, sofern mit diesen auch privatrechtliche Fragen verknüpft waren oder über Rechte von Dritten bzw. über eine „*Res judicata*“ entschieden werden musste; und im Besonderen: Entscheidungen über die Genehmigung der Errichtung oder Belastung von Fideikommissen sowie die Bewilligung des Ankaufs von Liegenschaften durch geistliche Stiftungen oder andere zu solchen Rechtsgeschäften nicht befähigte Gemeinschaften („*Communitäten*“).¹⁵

Außerdem oblag der Obersten Justizstelle (bis 1782) die Lösung von Kompetenzkonflikten unter den Justizstellen in den ihrer Zuständigkeit – noch – nicht unterstellten Ländern, so dass die Oberste Justizstelle in dieser Hinsicht funktionell sogar als Verfassungsgericht angesehen werden könnte. Sie war darüber hinaus für die Entscheidung von einzelnen Angelegenheiten

¹⁰ MAASBURG, Justizstelle 38f., 41f.; WALDSTÄTTEN, Gerichte 60; WALTER, Zentralverwaltung (1956) 231f., 234, 238, 275–278, 277f.

¹¹ MAASBURG, Justizstelle 53–57, 483; OBERHUMMER, Gerichtsstruktur 59f.; SCHWARZ, Gerichtshof 242f.; WOLF, Archive 186f.

¹² Dazu grundsätzlich die Kompetenzkataloge von 1749 und 1763 bei MAASBURG, Justizstelle 347–355 und 356–359.

¹³ KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit 27f.; MAASBURG, Justizstelle 9f. sowie 348; OBERHUMMER, Gerichtsstruktur 57–60; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 181f.; WOLF, Archive 180–183.

¹⁴ MAASBURG, Justizstelle 348, 356f.; vgl. auch ebd. 361.

¹⁵ KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit 29f.; MAASBURG, Justizstelle 32.

des besonderen Verwaltungsrechts zuständig, etwa im Bereich des gewerblichen Innungswesens, und sie wirkte auch bei der Vergabe von Dienststellen bei den Justizbehörden sowie bei der Zulassung von Hofagenten als Parteienvertreter in Verfahren vor der Obersten Justizstelle mit.¹⁶

Noch im Verlauf der Jahre 1749/50 kam es zu intensiven Auseinandersetzungen zwischen Direktorium und Oberster Justizstelle um die Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden Hofstellen.¹⁷ Soweit solche Angelegenheiten hauptsächlich unter die „*Publica*“ zu subsumieren waren, wurden sie dem Direktorium zugewiesen. In ähnlicher Weise erfolgte die Aufteilung von Angelegenheiten freiwilliger Gerichtsbarkeit unter beiden Hofstellen. Auch auf Stellenbesetzungen im Bereich der Justizbehörden (höhere Landesbeamte sowie Mitglieder von Ratsgremien königlicher bzw. landesfürstlicher Städte) erlangte das Direktorium – vorübergehend größeren – Einfluss; die Zulassung von Parteienvertretern (Hofagenten und Hofadvokaten) blieb dagegen beiden Hofstellen für ihren jeweiligen Wirkungsbereich vorbehalten. Ende Jänner 1751 erfolgte im Zuge der generellen Überweisung aller dem öffentlichen Recht verbundenen Gegenstände – differenziert nach „*Publica*“, „*Cameralia*“, „*Contributionalia*“ und „*Militaria mixta*“ – an die jeweils sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden¹⁸ letztendlich auch die generelle Zuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (inklusive Rechtssachen des Fiskus) in höchster Instanz an das Direktorium, welches damit das Maximum seines Einflusses auf die „*Publica contentiosa*“ erlangt hatte.¹⁹

In der Folge gewannen um 1760 Überlegungen für eine Rückkehr zum *Status quo ante* 1749 – im Sinne einer Vereinigung der Justiz mit der Verwaltung – an Gewicht.²⁰ Nach Abtrennung der Kameral- und Finanzagenden vom Direktorium wurde dieses 1761 bloß in Vereinigte Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei umbenannt und blieb auch für die „*Publica*“ und „*Politica*“ zuständig; allerdings wurde der Großteil der „*Publica contentiosa*“, inklusive aller Streitigkeiten, welche auf das Interesse des Monarchen als Landesfürsten („*Causae summi principis et commissorum*“) oder das Ärar („*Causae fiscales*“) Bezug hatten, sowie die „*Publica mixta*“ und Lehensachen, wieder in die Zuständigkeit der Obersten Justizstelle rückübertragen.²¹ Die Verwaltungsrechtspflege war nun wieder generell eine Angelegenheit der Justiz geworden. Die Oberste Justizstelle erhielt – im Vergleich mit dem früheren Kompetenzkatalog von 1749 – mit einer neuen Instruktion von 1763 sogar neue Agenden zugewiesen,²² nämlich die Oberaufsicht im Mündelwesen, die Genehmigung von Moratorien in Privatsachen, die Zusicherung freien Geleits in Zivil- und Strafrechtssachen sowie die Bewilligung von Pfändung oder Zwangsvollstreckung auf Gehälter landesfürstlicher Beamter.²³ 1768 mussten einige Kompetenzen, wie Volljährigkeitserklärungen und andere Entscheidungen im Bereich freiwilliger Gerichtsbarkeit, wieder an die Hofkanzlei abgetreten werden; außerdem wurde der Wirkungsbereich der Obersten Justizstelle in Lehensachen auf gerichtsanhängige Streitigkeiten beschränkt. Andererseits erfuhr ihre Zuständigkeit mit dem Erlass der Theresianischen Halsgerichtsordnung (*Constitutio Criminalis Theresiana*) 1768 durch

¹⁶ MAASBURG, Justizstelle 14f.

¹⁷ MAASBURG, Justizstelle 10f.; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 194–198, 203f., 288f.

¹⁸ MAASBURG, Justizstelle 388.

¹⁹ MAASBURG, Justizstelle 11.

²⁰ Dazu LINK, Habsburgische Erblande 526f.

²¹ MAASBURG, Justizstelle 12f.; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 318, 320f., 322f.

²² KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit 30f.; MAASBURG, Justizstelle 398–404.

²³ MAASBURG, Justizstelle 402–404.

Zuweisung der Entscheidung über Gnadenreurse auch einen kleinen Zuwachs.²⁴ Im Vormärz kam die Ernennung von Advokaten (1826)²⁵ und Notaren (1821)²⁶ hinzu.

Hatte die funktionale Trennung der Justiz von der Verwaltung 1749²⁷ noch vorrangig den Zweck, den Einfluss der Stände auf die Justiz auszuschalten, so lag den Maßnahmen von 1761 das rechtspolitische Anliegen zu Grunde, die faktische Unabhängigkeit der Justiz soweit als möglich auszubauen. Seitdem wurde ihr Status nicht mehr angetastet – die Oberste Justizstelle hatte sich praktisch bewährt. Die 1797 erfolgte organisatorische Eingliederung in die Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei war eine rein mechanische und hatte auch keinerlei Auswirkungen auf die funktionale Selbständigkeit der Justizstelle.²⁸

Im Vormärz wurde infolge der Schaffung einer Austrägalordnung (1817) für den Deutschen Bund zur Beilegung von Streitigkeiten der Mitgliedsstaaten untereinander im Wege der Anrufung von Schiedsgerichten über Vermittlung der Bundesversammlung die Oberste Justizstelle ab 1833 in mehreren Fällen auch als eine solche Austrägalinstanz angerufen. Seit Erlass des Gefälligstrafgesetzbuches (1835) fungierte sie überdies als Oberste Instanz in Abgabenstrafsachen. Seit der Annexion von Krakau [polnisch *Kraków*] im Jahr 1846 war sie die letzte Instanz auch für Rechtssachen aus diesem Gebiet.²⁹

3. Zusammensetzung

Die Oberste Justizstelle war im Mai 1749 formell als neue Hofstelle ins Leben getreten, sie stand in personeller Hinsicht aber in Kontinuität zur Österreichischen und zur Böhmisches Hofkanzlei. Innerhalb des Gremiums der Hofräte der Obersten Justizstelle wurde zunächst noch zwischen Mitgliedern aus dem Herren- bzw. Ritterstand und Räten des Gelehrtenstands unterschieden: 1752 wies der Personalstand an referierenden Hofräten noch drei aus dem Herrenstand aus. Die ständische Differenzierung diente als Grundlage für die Ordnung der Rangverhältnisse innerhalb des Kollegiums, sie wurde 1786 beseitigt; seitdem war dafür allein das Dienstalter ausschlaggebend.³⁰

Ursprünglich waren – einschließlich des Präsidiums – für die Oberste Justizstelle 15 Hofratsstellen festgelegt;³¹ ein Teil der Hofräte war vorübergehend 1752/53 nahezu ausschließlich für legislative Arbeiten zu besonderen Gesetzgebungskommissionen abgestellt,³² so dass sich die Zahl der referierenden Hofräte zunächst faktisch auf neun reduzierte; 1756 stieg sie auf elf an, 1762 betrug sie 13. Nach der Reorganisation der Obersten Justizstelle schwankte die Zahl der Hofräte in der Regierungszeit von Maria Theresia zwischen zehn (1773), zwölf (1771/72), 13 (1775), 15 (1763, 1768/70, 1774), 16 (1764/66, 1778/79), 17 (1767), 18 (1780) und 19 (1776/77); unter Joseph II. und seinen Nachfolgern, Leopold II. und Franz II., schwankte sie bis 1796 zwischen 16 (1790, 1794), 19 (1792) und 23

²⁴ MAASBURG, Justizstelle 14–16; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 465f.

²⁵ ROSENMAYER, Advokatur 14.

²⁶ NESCHWARA, Notariat 553.

²⁷ MAASBURG, Justizstelle 16f., 18; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 192, 322.

²⁸ MAASBURG, Justizstelle 36–39; WALTER, Zentralverwaltung (1956) 226f., 236, 272f., 277f.

²⁹ MAASBURG, Justizstelle 49–52, 53f.

³⁰ MAASBURG, Justizstelle 19–22, 32f.; WALDSTÄTTEN, Gerichte 31; WALTER, Zentralverwaltung (1950) 51f.

³¹ MAASBURG, Justizstelle 355f. Die im Folgenden angeführten Zahlen beziehen sich auf die Angaben in den zeitgenössischen Amtskalendern; die bei MAASBURG, Justizstelle 62–69, angeführten Zahlen weichen davon ab, weil dort nur die als Referenten eingesetzten Hofräte erfasst sind. Vgl. auch KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit 22–26.

³² Vgl. dazu die Liste bei MAASBURG, Justizstelle 307–322, sowie unten Kap. 7.

(1782). In der Zeit der Eingliederung der Obersten Justizstelle in die Hofkanzlei betrug die Zahl der bei der Böhmischo-Österreichischen und bei der Galizischen Hofkanzlei beschäftigten Justizhofräte insgesamt 21. Danach wurde die Oberste Justizstelle als selbständige Hofstelle 1802 mit 17 referierenden Hofräten wiederhergestellt. Bis 1814 schwankte deren Zahl zwischen 15 (1811/12), 16 (1813), 18 (1810), 19 (1804, 1806/07), 20 (1803), 21 (1808/09) und 24 (1805); ab 1816 zwischen neun (1819/20, 1826–1828), zehn (1816/17, 1821, 1823–1825, 1829–1832, 1835), elf (1822, 1836/37), zwölf (1840, 1844–1846), 13 (1818, 1841, 1843), 14 (1833), 16 (1847) und 18 (1842). 1814 und 1815 betrug die Zahl der Justizhofräte zwar 26 bzw. 24, davon waren allerdings zehn für den italienischen Senat abzurechnen, dessen Mitgliederstärke seit seiner Verlegung nach Verona zwischen neun (1819/20) und 18 (1842) schwankte; 1847 sank sie auf 16. Im Zeitraum des einhundertjährigen Bestehens der Obersten Justizstelle wurden von 1749 bis 1848 insgesamt 224 Räte bestellt, darunter 13 Präsidenten und 24 Vizepräsidenten.³³

Die Leitung der Obersten Justizstelle oblag zunächst drei sog. „Capi“, einem „obersten Justizkanzler“³⁴ (seit 1752 „oberster Präsident“), welcher zunächst von zwei „Kanzlern“ (seit 1752 „Präsidenten“) vertreten wurde. Von 1763 an bestand die Leitung aus einem „Präsidenten“ (seit 1803 „oberster Justiz-Präsident“), neben welchem ein, später mehrere Stellvertreter bestellt waren; und zwar: Seit 1808 ein „zweiter“ Präsident und zwei (1819/22 sogar drei) „Vize“-Präsidenten.

Dem („obersten“) Präsidenten oblag es, für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Geschäftsstücke unter den referierenden Hofräten

zu sorgen und darüber ein Referentenbuch zu führen. Jede einzelne Rechtssache wurde vom Präsidenten einem bestimmten Hofrat als Referenten zur Vorbereitung der Entscheidung im Senat zugewiesen. Der Präsident war berechtigt, den Vorsitz in einem der Senate nach Ermessen zu wählen, für die Vorsitzführung in den übrigen Senaten wurde von ihm einer seiner Stellvertreter bestimmt. 1749 war die „grosse“ Justiz-„Stelle“ in drei „Consessus“ geteilt, so dass jeder dieser Senate von einem der drei leitenden Funktionäre (Kanzler bzw. seit 1752 Präsidenten) präsiert werden konnte, wobei der Senat, welcher für „böhmische“ Rechtssachen zuständig war, mehrheitlich aus böhmischen, und der für „österreichische“ Rechtssachen zuständige Senat mehrheitlich aus österreichischen Hofräten zusammengesetzt sein musste, aber keiner der beiden Senate ausschließlich aus böhmischen oder österreichischen Hofräten bestehen durfte. Im dritten Senat waren Rechtssachen aus den übrigen Ländern, welche an die Oberste Justizstelle gelangten, zu behandeln. Auch die Instruktion von 1763 ordnete an, dass zwei besondere Senate einzurichten waren, wobei – wie bisher – in Zivilrechtssachen die „österreichischen“ und die „böhmischen“ separat von einander verhandelt werden sollten. Rechtssachen, welche als „*Causae summi principis et commissorum*“ von den Länder-„Consessus“ an die Oberste Justiz-Stelle gelangten, waren in abgesonderten Verhandlungen zu behandeln.³⁵

Dem böhmischen Senat wurden seit 1780 auch die aus Galizien kommenden Rechtssachen zugewiesen; von 1786 bis 1797 bestand ein eigener galizischer Senat, welcher nach dem Erwerb von Westgalizien 1795 auch eine eigene Abteilung für Rechtssachen aus diesem Gebiet aufwies. Nach dem Verlust ihrer organisatorischen Selbstständigkeit wurden die Agenden der

³³ MAASBURG, Justizstelle 70–85 (Präsidenten), 86–109 (Vizepräsidenten), 110–306 (Hofräte).

³⁴ MAASBURG, Justizstelle 348, 361; die im Folgenden angeführten Titel wurden den zeitgenössischen Amtskalendern entnommen.

³⁵ MAASBURG, Justizstelle 21f., 404f. (Instruktion 1763); OBERHUMMER, Gerichtsstruktur 56f.; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 183; WOLF, Archive 180.

Obersten Justizstelle unter der Leitung eines eigenen Justiz-Präsidenten von Hofräten der Hofkanzlei wahrgenommen;³⁶ nach der 1802 wieder erlangten Selbständigkeit bestanden wieder zwei Senate, ein österreichischer sowie ein böhmisch-galizischer; nach Auflösung der italienischen Hofkanzlei war vorübergehend für Venetien, Istrien und Dalmatien (bis zu ihrer Abtretung 1805) auch ein eigener italienischer Senat organisiert. Ein nur wenige Monate dauerndes Intermezzo blieb die durch die Kriegereignisse im Frühjahr 1797 bedingte Verlegung des böhmisch-galizischen Senats nach Prag [P*raha*], ebenso wie die 1809 – vor der Besetzung Wiens durch Napoleon – erfolgte Verlegung eines Teils der Hofräte der Obersten Justizstelle nach Pest.³⁷ Mit der Rückkehr der italienischen Gebiete wurde 1814 auch wieder ein italienischer Senat an der Obersten Justizstelle eingerichtet. Überlegungen zur Schaffung eines eigenen „*Revisorium*“ für Lombardo-Venetien führten 1816 zur Dislozierung des italienischen Senats von Wien nach Verona unter einem eigenen Präsidenten als Träger der Höchstgerichtsbarkeit und Oberaufsicht über die Justiz in Lombardo-Venetien („*Senato del supremo Tribunale di giustizia in Verona*“) bis 1848. Die in Wien verbliebenen österreichischen und böhmisch-galizischen Justiz-Hofräte bildeten – in gemischter Zusammensetzung – zwei Senate, wobei innerhalb des böhmisch-galizischen Senats seit 1807 zwei separate Abteilungen eingerichtet wurden.³⁸

³⁶ MAASBURG, Justizstelle 25–31, 36–39.

³⁷ KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit 26; MAASBURG, Justizstelle 35, 38ff.; OBERHUMMER, Gerichtsstruktur 56; WALTER, Zentralverwaltung (1956) 231f., 276.

³⁸ DOMIN-PETRUSHEVECZ, Rechtsgeschichte 249; KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit 26; MAASBURG, Justizstelle 42f., 45f. Darüber hinaus bestanden keine weiteren Senatgliederungen; eine weitere Differenzierung erfolgte allerdings in der Registratur, wo die Akten nach ihrer Herkunft von den einzelnen Appellationsgerichten getrennt verwahrt wurden, so dass es (auch

4. Geschäftsordnung und Geschäftsgang

Die Oberste Justizstelle verfügte zunächst über keine eigene Geschäftsordnung; bedingt durch die personelle Kontinuität wurden aber wohl die früher bei den Hofkanzleien in Übung gestandenen Regeln sinngemäß weiter angewendet. Erst Anfang Februar 1763 wurde eine solche Instruktion erlassen. Danach war die Oberste Justizstelle verpflichtet, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses „jedermann unparteiisch“ zu behandeln und „gleichen Schutz und gleiches Recht“ zukommen zu lassen. Die Oberste Justizstelle war allgemein angehalten, die Beendigung von anhängigen Streitsachen im Vergleichsweg zu fördern; sie sollte auf die Handhabung eines formal gleichen Verfahrens für die Justizstellen auch in den Ländern hinwirken und hatte speziell auf die Einhaltung des Instanzenzugs durch die unteren Instanzen sowie auf die Beachtung der geltenden Gesetze bei den Länderstellen zu dringen.³⁹

Die Oberste Justizstelle hielt mehrmals die Woche ordentliche Sitzungen ab (zunächst viermal, seit 1763 dreimal wöchentlich); vorrangig zu behandeln waren wichtigere, keinen Aufschub leidende Gegenstände sowie generell Kriminalsachen. Verhandlungssprache war Deutsch, im galizischen Senat anfangs Latein. In Zivilrechts-sachen musste seit 1763 jeder Senat neben dem Vorsitzenden (Präsidenten oder Vize-Präsidenten) aus mindestens fünf, in Strafsachen aus mindestens sieben stimmführenden Räten bestehen.⁴⁰ Verhandlungen über „*Causae summi principis et commissorum*“ waren Repräsentanten

im ÖStA, Abt. AVA) etwa einen „dalmatinischen“ oder einen „tirolischen“ Senat gibt.

³⁹ MAASBURG, Justizstelle 18f., 393f.

⁴⁰ MAASBURG, Justizstelle 21–23, 46, 348f., 361f.; WALDSTÄTTEN, Gerichte 32; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 183; WOLF, Archive 183f.

der Kameral- und Bankal-Verwaltung zur Vertretung der Interessen des Ärar beizuziehen.⁴¹

Aufgrund einer 1826 verfügten Änderung der Geschäftsordnung für die Wiener Senate wurde deren Zusammensetzung neu geregelt; in Vollversammlung aller Hofräte (Plenissimarberatung) waren abzuwickeln: die Besetzung bestimmter hoher Dienstposten im Rahmen der Justizorganisation; Elfer-Senate (Plenarberatung) waren vorbehalten: authentische Auslegungen von Gesetzen und Fragen der Geschäftsordnung sowie Strafprozesse, wenn auf Todesstrafe erkannt werden sollte, ferner die Zulassung von Revisionen gegen gleichlautende Urteile (außerordentliche Revisionsbeschwerde), die Annullierung von Ehen und Todeserklärungen. Andere Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher oder außerstreitiger Natur wurden in Neuner-Senate, alle übrigen Zivilrechts- und Strafrechtssachen in Siebener-Senate verhandelt. Die vierfach verschiedene Zusammensetzung der Senate führte zu Mehrbelastungen der einzelnen Hofräte und damit auch zu Hemmungen im Geschäftsablauf. Auf Anregung des Präsidiums erging 1834 eine neue Instruktion über die Bildung der Senate, welche vor allem eine Einschränkung der Plenissimarberatungen und – in Analogie zur Geschäftsordnung des Veroneser Senats⁴² – eine Entscheidung der betreffenden Gegenstände durch einen Elfer-Senat vorsah. Besondere Senate waren zu bilden für Verhandlungen der Obersten Justizstelle als oberstes Gefällgericht (mit je drei Stimmführern aus dem Kreis der Justiz-Hofräte bzw. der Hofkammer-Räte unter Vorsitz des Präsidenten der Obersten Justizstelle) sowie als Austrägalinstanz des Deutschen Bundes (Dreizehnersenat mit zwei Ersatzmännern).⁴³

Entscheidungen erfolgten grundsätzlich nach Mehrheitsprinzip, bei Stimmgleichheit oder in

wichtigeren Gegenständen („von besonderer Wichtig- oder Häklichkeit“) war die Sache dem Präsidenten vorzulegen, welcher sie – unter Bestellung eines neuen Referenten – zur neuerlichen Entscheidung einem „größeren *consessu*“ oder einer Plenarberatung vorlegen konnte. Dem Präsidenten war es auch vorbehalten für wichtigere Rechtssachen allenfalls Korreferenten zu bestellen; je nach Bedeutung der Rechtssache konnte er seine Entscheidung auch ohne kollegiale Beratung dem Kaiser selbst vorlegen.⁴⁴

Zur Vermeidung von widersprüchlichen Entscheidungen sowie zur Sicherung der Einheitlichkeit in der Anwendung der allgemeinen Gesetze war seit Ende 1822 ein Abgehen von grundsätzlichen Beschlüssen eines Senates der Obersten Justizstelle nur nach Entscheidung der Vollversammlung der Justizhofräte als Plenissimarsenat zulässig. 1837 wurde die Oberste Justizstelle ermächtigt, bei außerordentlichen Revisionen die Entscheidung der Unterinstanzen mit Zweidrittel-Mehrheit auch abzuändern, ohne die kaiserliche Genehmigung dafür einzuholen, womit eine bereits seit 1828 faktische gehandhabte Praxis die kaiserliche Zustimmung fand.⁴⁵ Über Anregung der Obersten Justizstelle erging dazu 1842 eine weitere kaiserliche EntschlieÙung über die Berechnung der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit bei solchen Entscheidungen.⁴⁶

⁴¹ MAASBURG, Justizstelle 404–406.

⁴² MAASBURG, Justizstelle 45, 445f.

⁴³ MAASBURG, Justizstelle 47f., 463–466, 466f.

⁴⁴ MAASBURG, Justizstelle 46f.; WALTER, Zentralverwaltung (1938) 192f.

⁴⁵ MAASBURG, Justizstelle 48f., 468, 475, 481; WALTER, Zentralverwaltung (1956) 278.

⁴⁶ MAASBURG, Justizstelle 407, 468f.

5. Geschäftsumfang⁴⁷

Der Geschäftsanfall bei der Obersten Justizstelle zeigt von 1749 an eine steigende Tendenz. Bis 1763 wurden zwischen gut 2.600 (1758) und mehr als 5.000 Geschäftsstücke jährlich erledigt. Im nächsten Jahrzehnt schwankte der jährliche Geschäftsanfall zwischen gut 4.200 (1769) und gut 5.000 (1766) Geschäftsstücken, wobei bei der Verteilung auf die beiden Senate auch eine leichte Zunahme der österreichischen Rechtssachen zu verzeichnen ist.

Bis 1781 bewegten sich die jährlichen Geschäftszahlen zwischen fast 4.800 (1774) und fast 5.700 (1775). 1782 ist sodann ein markanter Anstieg auf fast 7.000, danach aber wieder ein Absinken zu verzeichnen; der jährliche Geschäftsanfall schwankte bis 1790 zwischen gut 4.200 (1786) und etwas über 5.100 (1790). Für 1791 ist sodann ein markanter Anstieg auf mehr als 6.600 zu beobachten. Danach bewegten sich die jährlichen Geschäftszahlen zwischen gut 4.600 (1794) und fast 5.900 (1796); etwa 10 % der Rechtssachen entfielen auf das Zivilrecht im engeren Sinn, der Rest betraf Strafsachen und andere Gegenstände. Der Erwerb von Westgalizien führte sodann zu einem sichtbaren Anstieg des jährlichen Geschäftsanfalls; er schwankte nun zwischen gut 4.300 (1800) und fast 5.800 (1798); davon wurden seit der Verwaltungsreform von 1797 etwa zwei Drittel vom Justizsenat der Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei und das übrige Drittel von jenem der Galizischen Hofkanzlei erledigt.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind bis 1814 – bedingt durch die Kriegereignisse – zunächst rückläufige Geschäftszahlen zu verzeichnen, der Tiefststand lag 1809 bei etwa 3.700; der Anteil der Zivilrechtssachen stieg in diesem Zeitraum

zeitweise an auf fast 15 %. Nach 1815 wuchs der Geschäftsanfall bei den Wiener Senaten deutlich an auf etwa 8.000 Geschäftsstücke pro Jahr; für 1835 ist – infolge der Zuständigkeit der Obersten Justizstelle als oberstes Gefällgericht – ein außerordentlicher Anstieg auf fast 9.000 Geschäftsstücke zu verzeichnen; deren Zahl schwankte dann bis Anfang der 1840er Jahre zwischen etwa 7.500 und 9.000, nahm dann bis 1848 stetig zu und betrug schließlich fast 10.000 Geschäftsstücke.

6. Amtsgebäude und Hilfsämter

Die Oberste Justizstelle befand sich von 1749 bis 1848 in Wien an wechselnden Standorten: Zunächst war sie im Gebäude der ehemaligen Böhmisches Hofkanzlei untergebracht, 1750 wurde sie – zunächst unter Ausschluss von Registratur und Archiv – an verschiedene andere Standorte verlegt; 1760 kehrte sie wieder an ihren ursprünglichen Standort zurück. 1782 wurde ihr aber – wegen Raummangels im Gebäude der früheren Böhmisches Hofkanzlei nach Bildung der Vereinigten Hofstellen – wieder ein anderer Standort zugewiesen. 1797 kehrte sie – nach ihrer organisatorischen Vereinigung mit der Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei – abermals in das Gebäude der ehemaligen Böhmisches Hofkanzlei (am heutigen Standort des Verwaltungsgerichtshofs) zurück, bis ihr – wegen Raummangels – 1839 neuerlich ein anderer Standort in einem Amtsgebäude in der Löwelstraße, zwischen Bankgasse und Schenkenstraße, zugewiesen wurde, wo auch der Oberste Gerichtshof zunächst seinen Sitz hatte.⁴⁸

⁴⁷ Die im Folgenden dargestellten Zahlen beruhen auf Berechnungen auf Grundlage der bei MAASBURG, Justizstelle 59–69, präsentierten Tabellen über die Geschäftsbewegungen.

⁴⁸ Von 1750 bis 1753 befand sie sich in der Bäckerstraße, sodann bis 1760 in der Herrengasse (im Palais Porcia) sowie von 1782 bis 1797 in der Himmelpfortgasse: MAASBURG, Justizstelle 24f; WALDSTÄTTEN, Gerichte 23f., 26f., 62f., 380; WOLF, Archive 190; vgl. auch OBERHUMMER, Gerichtsstruktur 56.

Für die laufende Protokollführung und die Aktenverwaltung wurden bei der Obersten Justizstelle als Hilfsämter eine Kanzlei mit Registratur, ein Expedit und ein Archiv (seit Joseph II. in Länderabteilungen gegliedert) sowie später (1805) auch ein Präsidialbüro eingerichtet. Diese Hilfsämter befanden sich – von der Registratur im ersten Jahrzehnt ihres Bestandes abgesehen – stets im selben Gebäude wie die Oberste Justizstelle. Die Kanzlei der Obersten Justizstelle stand unter Aufsicht von zwei Justiz-Hofräten als Kanzleidirektoren; der Personalstand umfasste Beamte unterschiedlicher Rangklassen, er zeigte eine anwachsende Tendenz: Um 1750 gab es in den höheren Rangklassen vier Hofsekretäre und zwei Ratsprotokollisten, 1790 waren es sechs bzw. drei; bis 1848 stieg ihre Zahl auf sieben bzw. acht. Die Zahl der Bediensteten in untergeordneten Stellungen belief sich um 1750 auf etwa 25, 1790 waren es mehr als 30; bis 1848 stieg die Zahl der Hofsekretäre auf mehr als 40.

7. Legislative Funktionen⁴⁹

Die 1749 bzw. 1763 der Obersten Justizstelle zugewiesenen Kompetenzen trugen zwar in Bezug auf ihre Rechtsprechungsfunktion einen taxativen Charakter, sie waren aber nicht als streng enumeriert anzusehen. Eine Ausweitung des 1749 bzw. nach 1761 festgelegten Wirkungsbereichs der Obersten Justizstelle auf Initiative der Monarchen ist vor allem im Bereich der Legislative zu verzeichnen, nämlich in Bezug auf eine vielfältige Palette von Agenden, wodurch die Oberste Justizstelle an der Gesetzgebung des Monarchen mitwirkte, was sich vor allem in der Begutachtung oder der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen und in Wechselwirkung mit der Rechtsanwendung – in zunehmendem Maße vor allem unter Joseph II. – im Erlass von au-

thentischen Interpretationen über einzelne in der Rechtspraxis umstrittene Rechtsvorschriften⁵⁰ niederschlug.

In Bezug auf diese legislativen Funktionen bestand zwischen der Obersten Justizstelle und den diversen Gesetzgebungskommissionen (Kompilationshofkommission bzw. Revisionshofkommission 1753–1790, Hofkommission in Justiz-Gesetztsachen seit 1790 bzw. im Vormärz auch Hofkommissionen für spezielle Gesetzgebungsprojekte wie für das Strafrecht oder das Handels- und Seerecht) eine intensive Zusammenarbeit; sie waren personell und institutionell eng miteinander koordiniert. Die Mehrzahl der Mitglieder der Gesetzgebungskommissionen wurde aus dem Kollegium der Obersten Justizstelle rekrutiert; mit ihrer Leitung war in der Regel einer ihrer Vizepräsidenten betraut; insgesamt waren 70 Hofräte der Obersten Justizstelle zugleich auch Mitglieder von Gesetzgebungskommissionen,⁵¹ am prominentesten als Gesetzesredaktor wohl Franz von Zeiller.⁵²

Die Hauptaufgabe der Gesetzgebungskommissionen bestand in der Ausarbeitung von Allgemeinen Gesetzbüchern (Kodifikationen) für die Erbländer der österreichischen Monarchie als Grundlage für das Handeln einer einheitlich organisierten Justiz mit der Obersten Justizstelle an der Spitze. Beide Einrichtungen, Justizstelle wie Gesetzgebungskommissionen, befanden sich im 18. Jahrhundert – ausgenommen die Zeit der Dislozierung der Kompilationskommission in Brünn [*Brno*] von 1753 bis 1756 – stets am selben Sitz; für beide gab es auch eine gemeinsame Protokollführung, Registratur sowie Archiv waren als gemeinsamen Einrichtungen konzipiert.⁵³

⁵⁰ Dazu GRUBER, Interpretationen; KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit 30f.

⁵¹ MAASBURG, Justizstelle 316–322.

⁵² NESCHWARA, Zeiller.

⁵³ Dazu eingehend STRITZKO, Archivbehelf, welcher den Bestand der Akten und Bücher des Justizministe-

⁴⁹ Zum Folgenden insbesondere NESCHWARA, Einleitung 15–47 (mit zahlreichen Literaturverweisen).

8. Bedeutung

Die allgemeinen Verdienste der Obersten Justizstelle um die Etablierung eines gesicherten Rechtswesens in der Habsburgermonarchie Österreich liegen auf der Hand; sie sind, was die Leistungen im Bereich der Legislative angeht, in der Literatur, vor allem im Umfeld des ABGB-Jubiläums, auch in jüngster Zeit vielfach thematisiert worden; für die Strafrechtskodifikationen bahnen sich am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte in Wien aktuell zwei Projekte an, und zwar: Ein Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Arbeitstitel „Untersuchungen zur Strafrechtslegistik zwischen 1787 und 1796; Motive für die Neukodifizierung“, das von Johannes Domanig, Assistent bei Thomas Simon, im Jahr 2014 im Rahmen eines Institutsseminars öffentlich präsentiert wurde; sowie eine Untersuchung über die „Entstehung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzes von 1803 unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen über die Strafzumessung“, welche von Christian Neschwara vorbereitet wird.

Eine Bewertung der Bedeutung der Judikatur ist aufgrund des Forschungsstandes nur für den Sektor des Privatrechts möglich; hierzu stehen eine Reihe von Veröffentlichungen zur Verfügung: An erster Stelle zu nennen ist der Grazer Rechtshistoriker Gernot Kocher insbesondere mit seiner Habilitationsschrift aus 1979 über die Rolle der Obersten Justizstelle als Höchstgericht in Zivilrechtssachen zu Beginn der Wirksamkeit des ABGB;⁵⁴ hinzu kommt eine Reihe von kommentierten Editionen, welche (seit 2002) in Innsbruck unter Anleitung von Christoph Faistenberger durch Monika Niedermayr aus dem Aktenbestand der Obersten Justizstelle über „Tiroler“ Prozesse aus dem Vormärz in mehreren

riums nach dem Brand des Justizpalastes von 1927 erhebt, durch den der Großteil des Justiz-Archivs vernichtet wurde.

⁵⁴ KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit.

Bänden veröffentlicht wurden; sie konzentrieren sich auf – nach Zufallsprinzip ausgewählte – Einzelfälle, eine Analyse von Geschäftsgang und Rechtsanwendung steht – noch – aus.⁵⁵ Ein erstes Resümee über die Position der Obersten Justizstelle im Justizorganismus und zur Geschäftsbehandlung der Tiroler Akten liefert der jüngste, sechste Band dieser Reihe aus 2012, welcher aus der in Innsbruck 2011 approbierten Dissertation von Rainer Oberhummer⁵⁶ hervorgegangen ist und die Akten eines Verfahrens von der ersten Instanz bis zur Obersten Justizstelle mit eigener Kommentierung ediert.⁵⁷ Zur Praxis der Strafgerichtsbarkeit an der Obersten Justizstelle im Vormärz läuft seit 2015 am Institut für Römisches Rechts und Rechtsgeschichte unter Leitung von Martin Schennach ein Projekt, das eine Rechtstatsachen-Analyse zum Supplikenwesen und zur Handhabung des kaiserlichen Begnadigungsrechts im Vormärz zum Gegenstand hat.⁵⁸

Korrespondenz:

ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Neschwara
 Universität Wien
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10–16, 1010 Wien
 christian.neschwara@univie.ac.at

⁵⁵ Dazu in der Vorausschau FAISTENBERGER, NIEDERMAYR, Faszikel.

⁵⁶ OBERHUMMER, Civil Streitackten.

⁵⁷ NIEDERMAYR, OBERHUMMER, PEER, Projekt 21–42; OBERHUMMER, Gerichtsstruktur 61–94.

⁵⁸ Rechtstatsachen im Vormärz. Strafrechtsjudikatur der Obersten Justizstelle, [<https://www.oenb.at/jublfonds/jublfonds/projectsearch?id=5851&action=detailview&origin=resultlist>] (28. 2. 2016).

Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Quellen:

Kayserslicher und Königlich-er wie auch Ertzhertzoglicher und Dero Residentz-Stadt Wien Staats- und Stands- Calender (Wien 1750, 1752, 1754, 1756, 1758, 1760, 1763, 1765, 1767, 1770, 1772–1776, 1878/79, 1781, 1784/85, 1797–1789, 1791, 1793–1804).

Hof- und Staats-Schematismus des österreichischen Kaiserthums (Wien 1808–1843).

Hof- und Staatshandbuch des österreichischen Kaiserthumes (Wien 1844–1847).

Literatur:

Alphons DOMIN-PETRUSHEVECZ, Neuere österreichische Rechtsgeschichte (Wien 1869).

Christoph FAISTENBERGER, Monika NIEDERMAYR, „... daß die Tiroler in ihrem Dialekte den Artikel der, die, das häufig sprachunrichtig anwenden...“. Faszikel XVII Lit. S 36 aus den „Ratsprotokollen der Obersten Justizstelle“ – Referentenentwürfe des Tyrolisch-Vorarlbergischen Senats 1814–1844. Textedition, datenbankmäßige Erfassung und Glossierung der unveröffentlichten Ratsprotokolle der Obersten Justizstelle seit der Kundmachung des ABGB, in: Kurt EBERT (Hg.), Pro iustitia et scientia. Festgabe zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger (Wien 2001) 199–216.

Harald GRUBER, Authentische Interpretationen und Novellen zum ABGB 1811 von dessen Inkrafttreten bis zum Jahre 1848 (iur. Diss., Univ. Wien 1993).

Rudolf HOKE, Österreich, in: Kurt G. A. JESERICH u.a. (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2: Vom Reichsdeputationshauptschluss bis zur Auflösung des Deutschen Bundes (Stuttgart 1983) 345–399.

Gernot KOCHER, Höchstgerichtsbarkeit und Privatrechtskodifikation. Die oberste Justizstelle und das allgemeine Privatrecht in Österreich von 1749–1811 (= Forschungen zur europäischen und vergleichenden Rechtsgeschichte 2, Wien-Köln-Graz 1979).

Christoph LINK, Die Habsburgischen Erbländer, die böhmischen Länder und Salzburg, in: Kurt G. A.

JESERICH u.a. (Hgg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches (Stuttgart 1983) 468–552.

Friedrich MAASBURG, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749–1848) (Prag 21891).

Friedrich MERZBACHER, Landesgerichte, in: HRG¹, Bd. 2 (Berlin 1978) 1377–1381.

Christian NESCHWARA, Einleitung, in: DERS. (Hg.), Die ältesten Materialien zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches: Josef Azzoni, Vorentwurf zum Entwurf des Codex Theresianus – Josef Ferdinand Holger, Anmerkungen über das österreichische Recht (1753) (= Fontes rerum austriacarum Abt. III: Fontes iuris 22) (Wien 2012) 15–93.

Christian NESCHWARA, Geschichte des österreichischen Notariats, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zur Notariatsordnung 1850 (Wien 1996).

Christian NESCHWARA, Neues über Franz von Zeiller (1751–1828), in: Verband österreichischer Historiker und Geschichtsvereine in Zusammenarbeit mit dem NÖ Landesarchiv (Hg.), 26. Österreichischer Historikertag Krems/Stein 2012. Tagungsbericht (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine 35, St. Pölten 2015) 272–284.

Monika NIEDERMAYR, Rainer OBERHUMMER, Clemens PEER, Projekt „Ratsprotokolle“: Die früheste Judikatur zum ABGB 1811. Tyrolisch-Vorarlbergischer Senat der obersten Justizstelle 1814–1844, in: Heinz BARTA u.a. (Hgg.), Kontinuität im Wandel. 200 Jahre ABGB (1811–2011) (Innsbruck 2012) 21–42.

Rainer OBERHUMMER, Civil Streitacten zwischen Michäl Pfurtscheller und Anna Maria Heilig verwitwete Schmied. pto Rechnung: vom Landgericht Bregenz über das Appellationsgericht Innsbruck bis zur Obersten Justizstelle in Wien. Darstellung und Erläuterung eines alle drei Instanzen durchlaufenden tirolisch-vorarlbergischen Zivilrechtsaktes aus den Jahren 1827 und 1828 (iur. Diss., Univ. Innsbruck 2011).

Rainer OBERHUMMER, Die Gerichtsstruktur, in: DERS. (Hg.), Ratsprotokolle Oberste Justizstelle Tyrol-Vorarlberg. Senat 1814–1844, Bd. 6: Civil Streitacten zwischen Michäl Pfurtscheller und Anna Maria Heilig verwitwete Schmied. pto Rechnung (Innsbruck 2011) 35–94.

Gerlinde ROSENMAYER, Die gesetzlichen Grundlagen der österreichischen Advokatur. Entwicklung und Reformbemühungen 1849 bis 1918 (iur. Diss., Univ. Wien 2002).

Harald SCHWARZ, Der Oberste Gerichtshof, in: 200 Jahre Rechtsleben in Wien. Advokaten, Richter,

- Rechtsgelehrte. Historisches Museum der Stadt Wien, 96. Sonderausstellung 1985/86 (Wien 1985) 242–247.
- Rudolf STRITZKO, Das Archiv der obersten Justizstelle und das Hofkommissionsarchiv, maschinschriftlicher Archivbehelf im Österreichischen Verwaltungsarchiv (o.O. o.J.).
- Alfred WALDSTÄTTEN, Staatliche Gerichte in Wien seit Maria Theresia. Beiträge zu ihrer Geschichte. Ein Handbuch (= Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 54, Innsbruck–Wien–Bozen 2011).
- Friedrich WALTER, Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740–1780) (= Die Österreichische Zentralverwaltung Abt. II: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung 1749–1848, Bd. 1, Halbbd. 1, Wien 1938).
- Friedrich WALTER, Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780–1792) (= Die Österreichische Zentralverwaltung Abt. II: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung 1749–1848), Bd. 1, Halbbd. 2, Teil 1, Wien 1950).
- Friedrich WALTER, Die Zeit Franz' II. (I.) und Ferdinands I. (1792–1848) (= Die Österreichische Zentralverwaltung Abt. II: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung 1749–1848, Bd. 1, Halbbd. 2, Teil 2, Wien 1956).
- Gerson WOLF, Geschichte der K.K. Archive in Wien (Wien 1871).